

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Informationen zur Schiffsführerprüfung

Diese Information gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das Internationale Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestraße 1, 6900 Bregenz, Tel. +435574/49510.

(7. Teil des [Schiffahrtsgesetzes – SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005; BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010; [Schiffsführerverordnung](#), BGBl. II Nr. 258/1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 197/1999, BGBl. II Nr. 225/2002; [Schiffsbesatzungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009, BGBl. II Nr. 420/2010)

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) und Waterbikes dürfen auf Binnengewässern nur mit entsprechender Befähigung geführt werden, die in einer Prüfung nachzuweisen ist.

Arten der Befähigungsausweise

<i>Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern
<i>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
<i>Schiffsführerpatent – 20 m</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
<i>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
<i>Schiffsführerpatent – 10 m</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern
<i>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen
<i>Schiffsführerpatent – Raft</i>	Berechtigung zur selbständigen Führung von Rafts auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen

Einschränkungen

Über Antrag kann der Berechtigungsumfang der Patente eingeschränkt werden:

- *Kapitänspatente* auf bestimmte Fahrzeugarten, eine bestimmte Antriebsleistung oder Tragfähigkeit oder auf Fahrzeuglängen von weniger als 20 m (Kapitänspatent – B) bzw. 30 m (Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- *Schiffsführerpatente* mit Ausnahme des Raftpatents auf bestimmte Fahrzeugarten, eine bestimmte Antriebsleistung oder auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
- *Schiffsführerpatent – Raft* auf einzelne Gewässer und Gewässerteile.

Prüfungsvoraussetzungen

<i>Mindestalter</i>	Vollendung des 21. (Kapitänspatente) bzw. 18. Lebensjahres (Schiffsführerpatente; wird für das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen, kann eine Nachsicht vom Mindestalter erteilt werden).
---------------------	---

<i>Geistige und körperliche Eignung zur Führung des Fahrzeuges</i>	Nachzuweisen für
--	------------------

Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m:

- durch ein ärztliches Gutachten (*nicht älter als 3 Monate*) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C (bzw. Klasse C, § 2 [Führerscheinggesetz](#)) und über das Farbunterscheidungsvermögen;

ein Schiffsführerpatent – 10 m:

- durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B (bzw. Klasse B) und über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen
oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EWR-Staats für die selbstständige Führung von Kraftfahrzeugen und ein ärztliches Gutachten über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen
oder
- durch ein Befähigungszeugnis eines EWR-Staats für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.

Bei eingeschränkter körperlicher Eignung kann ein Patent nur dann erteilt werden, wenn die damit verbundenen Gefahren durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ausgeglichen werden können.

Kapitäne müssen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr jährlich zur ärztlichen Kontrolle.

Persönliche Verlässlichkeit

Nachzuweisen durch eine Strafregisterbescheinigung (*nicht älter als 3 Monate*). Als nicht verlässlich wird insbesondere angesehen, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Fahrpraxis

Diese ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung des Schiffsführers als Rudergänger oder Steuermann am Führen des Fahrzeugs teilnimmt. Als Nachweis dient das Schifferdienstbuch. Für Fahrpraxiszeiten vor dem 1. Juni 2005 genügen schriftliche Bestätigungen des Ausbilders (Fahrpraxisbestätigung), aus denen Funktion (des Besatzungsmitglieds), Fahrzeugart und -länge, Dauer der Fahrpraxis und Gewässer hervorgehen.

Die Fahrpraxis im einzelnen:

Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B:

24 Monate (12 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Wasserstraßen, die zumindest zum Teil auf EU-Gebiet liegen, und (vorbehaltlich einer Einschränkung auf bestimmte Gewässerteile) jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf den Streckenabschnitten Wallsee - Persenbeug, Melk - Altenwörth und Wien-Freudenau - österreichisch-slowakische Staatsgrenze;

Kapitänspatent – Seen und Flüsse:

12 Monate (6 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (15 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge);

Schiffsführerpatent – 20 m:

2 Monate auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge auf Wasserstraßen, die zumindest z. T. auf EU-Gebiet liegen;

Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

1 Monat auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge (Mindestlänge gilt nicht bei auf einem Fahrgastschiff unter 10 m Länge erbrachter Fahrpraxis und entsprechender Einschränkung);

Schiffsführerpatent – Raft:

1 Monat auf Wildwasser.

Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe

Für Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m ist eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erforderlich, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder den Kfz-Führerschein der Gruppe D, für die übrigen Patente eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs).

Zuständige Behörden

<i>Kapitänspatente, Schiffsführerpatent – 20 m</i>	der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
<i>Schiffsführerpatent – 10 m</i>	der Landeshauptmann von Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien nach freier Wahl
<i>Schiffsführerpatente – 20 m und 10 m – Seen und Flüsse</i>	ein Landeshauptmann nach freier Wahl
<i>Schiffsführerpatent – Raft</i>	der Landeshauptmann von Oberösterreich, Salzburg, Tirol oder Steiermark nach freier Wahl

Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung verwenden Sie bitte das vorgeschriebene Formblatt (im Internet: <http://www.bmvit.gv.at>):

- *An den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie*
- *An einen Landeshauptmann*

Dem Antrag bitte zwei Lichtbilder (Passbilder) anschließen.

Gebühren, Prüfungstaxen

- Antragsgebühr

- Beilagen zum Antrag

- Prüfungstaxen:

<i>Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B</i>	174 Euro
<i>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</i>	130 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 20 m</i>	87 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</i>	58 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 10 m</i>	43 Euro
<i>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</i>	29 Euro
<i>Schiffsführerpatent – Raft</i>	43 Euro

Sonstige Kosten: Die Kosten für die Ausstellung und Zustellung des Befähigungsausweises werden dem Berechtigungsinhaber von der *Österreichischen Staatsdruckerei AG* direkt verrechnet.

Ausnahmen (Schiffsführung ohne Patent)

Einen Befähigungsausweis benötigen nicht:

<i>ausländische Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt,</i>	die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, wenn sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen und dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist;
<i>ausländische Führer von Sportfahrzeugen,</i>	die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) ausgestelltes Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen besitzen;
<i>Führer von Sportfahrzeugen,</i>	die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
<i>Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen,</i>	insbesondere Schleppsteuermänner, sowie Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
<i>Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW,</i>	außer die Fahrzeuge dienen der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken;
<i>Führer von Ruderfahrzeugen,</i>	ausgenommen die Führer von Rafts und die Führer von sonstigen Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen;
<i>Führer von Flößen,</i>	außer die Flöße dienen der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken;
<i>Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres,</i>	denen nach dessen Dienstvorschriften ein Befähigungsausweis erteilt wurde;
<i>Führer von Segelfahrzeugen.</i>	

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

Die von einem EWR-Staat ausgestellten Kapitänspatente, deren Inhaber das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich anerkannt. Für die Donau ab dem Kraftwerk Wallsee talwärts muss jedoch eine Fahrpraxis von jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf den Streckenabschnitten

- Wallsee - Persenbeug,
- Melk - Altenwörth und
- Wien-Freudenau - österreichisch-slowakische Staatsgrenze

nachgewiesen werden; die Anerkennung ist beim *Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie* zu beantragen.

Österreicher, die einen ausländischen Befähigungsausweis besitzen und zum Zeitpunkt seines Erwerbs im betreffenden Staat gewohnt haben, können die Ausstellung eines gleichwertigen österreichischen Patents beim *Bundesminister für Verkehr, In-*

novation und Technologie beantragen. Gleiches gilt auch für Ausländer, die nachweisen, dass sie das inländische Patent für die Führung österreichischer Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt benötigen.

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

Inhaber eines inländischen Befähigungsausweises können bei der Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, die Ausstellung eines "*Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen*" beantragen. Dieses gilt im Inland jedoch nicht als Befähigungsausweis.

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

*Kontakt: Monika Neuhold
Tel: +431 71162 65 5704
Fax: +431 71162 65 5799
E-Mail: Monika.Neuhold@bmvit.gv.at*

Stand 29. Juni 2011

Adressen der zuständigen Behörden

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel: 01 71162 65 5704

Landeshauptmann von Burgenland, Abteilung VI/2,
Freiheitsplatz 1 7000 Eisenstadt
Tel: 02682 600

Landeshauptmann von Kärnten, Abteilung 8W - Schifffahrt,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt
Tel: 0463 536

Landeshauptmann von Niederösterreich, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel: 02272 9005

Landeshauptmann von Oberösterreich, Abteilung Verkehr,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732 7720

Landeshauptmann von Salzburg, Referat 6/52,
Postfach 527, 5010 Salzburg
Tel: 0662 8042

Landeshauptmann von Steiermark, Rechtsabteilung 3,
Landhausgasse 7, 8011 Graz
Tel: 0316 877

Landeshauptmann von Tirol, Abteilung IIb2,
Landhaus, 6020 Innsbruck
Tel: 0512 508

Landeshauptmann von Vorarlberg, Verkehrsabteilung,
Landhaus, 6900 Bregenz
Tel: 05574 511

Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 58,
Volksgartenstraße 3, 1082 Wien
Tel: 01 4000 58

Prüfungsgegenstände

Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B Kapitänspatent – Seen und Flüsse

1. Allgemeine Fachgebiete:
 - a. Vorschriften; Gewässerkunde
Rechtskundiger Prüfer:
 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
 2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
Nautischer Prüfer:
 3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
 4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent - Seen und Flüsse);
Technischer Prüfer:
 5. Wetterkunde;
 - b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges
Nautischer Prüfer:
 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
 2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
 3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffschraube;
 4. Ankern und Festmachen;
 5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent - Seen und Flüsse);
 6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;
 - c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges
Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
 2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
 3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
 4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;
 - d. Schiffsmaschinen
Technischer Prüfer:
 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von

Schiffsmaschinen;

2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e. Laden und Löschen

Technischer Prüfer:

1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger
2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines;
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

f. Verhalten unter besonderen Umständen

Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;

Nautischer Prüfer:

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):

Technischer Prüfer:

- a. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
- b. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
- c. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- d. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

Rechtskundiger Prüfer:

3. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrgastschiffen:

Technischer Prüfer:

- a. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
- b. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

Schiffsführerpatent – 20 m Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse

1. Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

Rechtskundiger Prüfer

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;

Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:

3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse);

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse);
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d. Schiffsmaschinen

Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und

Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e. Verhalten unter besonderen Umständen

Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;

Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse:

6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse):

Technischer Prüfer:

- a. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
- b. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;

Rechtskundiger Prüfer:

- c. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

Schiffsführerpatent – 10 m; Schiffsführerpatent 10 m – Seen und Flüsse

Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

- Rechtskundiger Prüfer: 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
Technischer Prüfer: 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer: 1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse)
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technischer Prüfer: 1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeuges;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren 3. praktische Anwendung;

d. Schiffsmaschinen

- Technischer Prüfer: 1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

f. Verhalten unter besonderen Umständen

- Technischer Prüfer: 1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgerä-

te;

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

Schiffsführerpatent – Raft

Allgemeine Fachgebiete:

a. Vorschriften; Gewässerkunde

Rechtskundiger Prüfer: 1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

Technischer Prüfer: 2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

b. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

Technischer Prüfer: 1. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;

c. Bau und Stabilität des Fahrzeuges

Technischer Prüfer: 1. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Rafts und deren Ausrüstung;

d. Verhalten unter besonderen Umständen

Technischer Prüfer: 1. Grundsätze der Unfallverhütung, Maßnahmen zum Schutz von Personen an Bord;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Maßnahmen bei Unfällen;
5. Reinhaltung des Gewässers.

* * *